

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld, gültig ab 01.01.2015

Inhaltsübersicht

1.	Allgemeines	2
1.1	Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert Kindertagespflege?	2
1.2	Welche Ziele hat Kindertagespflege?	2
1.3	Was umfasst die Förderung in Kindertagespflege?	2
1.5	Wo kann Kindertagespflege stattfinden?	3
1.6	Wie komme ich an eine Tagespflegeperson?.....	3
2.	Erlaubnis zur Ausübung von Kindertagespflege, Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen	3
2.1	Wann ist Kindertagespflege erlaubnispflichtig?	3
2.2	Was ist in der Erlaubnis zur Ausübung von Kindertagespflege geregelt?.....	4
2.3	Was passiert, wenn eine Pflegeerlaubnis nach alten Richtlinien erteilt wurde?	4
2.4	Wer ist als Tagespflegeperson geeignet?	4
2.5	Gibt es Vorgaben für die Qualifizierungskurse?	5
2.6	Welche Kosten entstehen für die Qualifizierung?	5
2.7	Wie wird die Qualität der Betreuung auf Dauer gesichert?	6
3.	Zusammenschluss von Tagespflegepersonen – Großtagespflegestelle.....	6
4.	Finanzielle Förderung	7
4.1	Wann erhält die Tagespflegeperson eine Geldleistung?	7
4.2	Welche Leistung erhält eine Tagespflegeperson?	8
4.3	Wie hoch ist die Geldleistung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung?	9
4.4	Was passiert, wenn Zeiten ohne Betreuung entstehen?	10
4.5	Vertretungsregelung	10
4.6	Ausschluss privater Zuzahlungen	10
4.7	Müssen Eltern einen Kostenbeitrag zahlen?	11
4.8	Wann endet die finanzielle Förderung der Kindertagespflege?	11
4.9	Wer entscheidet bei besonderen Fallkonstellationen?.....	11
5.	Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten.....	11
6.	Inkrafttreten der Richtlinien	12
7.	Rechtliche Grundlagen	13

1. Allgemeines

1.1 Auf welchen rechtlichen Grundlagen basiert Kindertagespflege?

Rechtliche Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII und des KiBiz.

Kind im Sinne des SGB VIII und der folgenden Regelung ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

1.2 Welche Ziele hat Kindertagespflege?

Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

1.3 Was umfasst die Förderung in Kindertagespflege?

Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung und
- die rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson.

1.4 Wer wird gefördert?

- Kinder unter 1 Jahr, wenn
 1. diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen oder gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschuldausbildung befinden oder
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches II erhalten.
- Kinder zwischen 1 und 3 Jahren.

Diese Kinder haben Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, können grundsätzlich also zwischen diesen beiden Formen der Kindertagesbetreuung wählen. Kinder, die erst ab dem zweiten Geburtstag eine Kindertageseinrichtung besuchen oder von einer Tagespflegeperson betreut werden sollen, sollten aus pädagogischen Gründen aber vorrangig in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, um einen Wechsel in eine Kindertageseinrichtung nach nur einem Jahr Betreuung in der Kindertagespflege zu vermeiden.
- Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt.

Diese Altersgruppe hat Anspruch auf eine Förderung in einer Tageseinrichtung. Eine Förderung in der Kindertagespflege kommt daher hier nur in Betracht, wenn die

Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht möglich oder nicht ausreichend ist. Der Wechsel in eine Kindertageseinrichtung hat spätestens zu Beginn des nächsten Kindergartenjahres nach dem 3. Geburtstag des Kindes zu erfolgen.

- Kinder nach dem Schuleintritt bis zum 14. Lebensjahr.
Kinder in dieser Altersgruppe haben Anspruch auf ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Schulkinder. Eine Förderung in der Kindertagespflege kommt daher hier nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Schule nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Zur Sicherstellung des sich aus dem Kinderbildungsgesetz ergebenden Bildungsauftrages und der notwendigen Bindung der zu betreuenden Kinder an die Tagespflegeperson sollte die wöchentliche Betreuungszeit in der Regel mindestens 10 Stunden betragen. Bei einer ergänzenden Betreuung zur Tageseinrichtung für Kinder oder zur offenen Ganztagschule ist eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden ausreichend. Der Gesamtumfang der Kindertagespflege sollte drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Tagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

1.5 Wo kann Kindertagespflege stattfinden?

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege erfolgt

- im Haushalt der Tagespflegeperson,
- im Haushalt des Kindes oder
- in anderen geeigneten Räumen.

1.6 Wie komme ich an eine Tagespflegeperson?

Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne dieser Richtlinien werden vermittelt

- in erster Linie durch die mit dem Kreisjugendamt Coesfeld kooperierenden Familienzentren,
- darüber hinaus auch durch das Kreisjugendamt Coesfeld.

Alternativ ist auch eine eigenständige Suche in Absprache mit dem Jugendamt möglich.

Durch die Vermittlung in Kindertagespflege werden Kind, Erziehungsberechtigte und Tagespflegeperson mit dem Ziel zusammengeführt, eine regelmäßige, kontinuierliche familienergänzende Betreuung sicherzustellen.

Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sollen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten.

2. Erlaubnis zur Ausübung von Kindertagespflege, Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen

2.1 Wann ist Kindertagespflege erlaubnispflichtig?

Wer ein Kind oder mehrere Kinder

- außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen
- während des Tages und
- mehr als 15 Stunden wöchentlich, bezogen auf die Tagespflegeperson
- gegen Entgelt

- länger als drei Monate

betreuen will, bedarf einer Erlaubnis.

Die Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege erteilt das zuständige Jugendamt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.

2.2 Was ist in der Erlaubnis zur Ausübung von Kindertagespflege geregelt?

Gem. § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz befugt die Pflegeerlaubnis zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Sie kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden.

Wenn sich Tagespflegepersonen zu einer Großtagespflege zusammenschließen, können maximal 9 Kinder durch mehrere Tagespflegepersonen, die über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, betreut werden (s. hierzu Abschnitt 3 dieser Richtlinien).

Die Pflegeerlaubnis ist auf maximal fünf Jahre befristet.

2.3 Was passiert, wenn eine Pflegeerlaubnis nach alten Richtlinien erteilt wurde?

Für nach vorhergehenden Richtlinien des Kreises Coesfeld erteilte Pflegeerlaubnisse besteht ein Bestandsschutz bis zum Ende ihrer Gültigkeit, maximal jedoch bis zum 31.12.2015.

2.4 Wer ist als Tagespflegeperson geeignet?

Tagespflegepersonen sollen über fundierte Kenntnisse im Hinblick auf die Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen erworben haben. Sie führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen Konzeption durch, die Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und –sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthält.

Wohnt die Tagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld, so prüft die Verwaltung des Kreisjugendamtes Coesfeld, ob die Tagespflegeperson persönlich geeignet ist, um Kindertagespflege auszuüben.

In die Eignungsprüfung werden vor allem folgende Aspekte einbezogen:

- persönliche Zuverlässigkeit (u.a. durch Vorlage von Führungszeugnissen)
- Sachkompetenz (u.a. Vorlage des Betreuungskonzeptes)
- Qualifikation
- Teilnahme an einem Kurs Erste-Hilfe am Kind. Die Kenntnisse sind alle drei Jahre aufzufrischen.
- Bereitschaft zur Kooperation mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes und dessen Beauftragten und Kooperationspartnern
- gesundheitliche Verfassung
- kindgerechte Räumlichkeiten
- Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung
- ein Mindestalter von 18 Jahren

Das Kreisjugendamt Coesfeld kann in begründeten Einzelfällen vorläufige Erlaubnisse erteilen, wenn eines der o.a. Kriterien (z.B. Teilnahme Qualifizierung) noch nicht erfüllt ist, grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Eignung nicht bestehen und sich die Tagespflegeperson verpflichtet, das fehlende Eignungsmerkmal baldmöglichst zu erfüllen.

2.5 Gibt es Vorgaben für die Qualifizierungskurse?

Die Kurse orientieren sich an den Vorgaben des deutschen Jugendinstituts. Sie haben, Stand .2014, in der Regel einen Stundenumfang von 160 Unterrichtsstunden. Sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung benötigen in der Regel keine zusätzliche Qualifizierung, sondern verfügen in der Regel mit erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung und angemessener Praxiserfahrung über die notwendige Qualifikation zur Ausübung der Kindertagespflege. Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes kann das Jugendamt im Einzelfall bestimmen, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen. In diesen Fällen ist die Teilnahme an einem Kurs eines anerkannten Bildungsträgers für Tagespflegepersonen, in dem die rechtlichen Besonderheiten der Kindertagespflege vermittelt werden, mit einem Stundenumfang, der der Hälfte des Standards des Deutschen Jugendinstituts entspricht, ausreichend.

Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Qualifizierung und deren Abschluss (mit Zertifikat) soll nicht mehr als 30 Monate betragen.

Soweit eine Tagespflegeperson Kinder betreut, bei denen ein Träger der Eingliederungshilfe festgestellt hat, dass diese eine Behinderung haben oder von einer Behinderung bedroht sind, so benötigt sie dafür eine zusätzliche entsprechende Qualifikation oder muss mit dieser im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben.

2.6 Welche Kosten entstehen für die Qualifizierung?

Die Kursgebühren für Qualifizierungsmaßnahmen sind von den Teilnehmer/innen zu zahlen.

Diese können den Tagespflegepersonen – wenn andere Zuschuss-/Förderverfahren nicht bestehen - auf Antrag innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme vom Kreisjugendamt Coesfeld unter folgenden Voraussetzungen erstattet werden:

- die Qualifizierungsmaßnahme wird erfolgreich beendet,
- die Tagespflegeperson steht zur Vermittlung durch die mit dem Kreisjugendamt kooperierenden Familienzentren und das Kreisjugendamt Coesfeld zur Verfügung,
- ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme mindestens sechs Monate als Tagespflegeperson mit mindestens 15 Wochenstunden tatsächlicher Betreuung tätig.

Qualifizierungsmaßnahmen anerkannter Anbieter für die Qualifikation von Tagespflegepersonen, die den Anforderungen von Ziffer 2.5 dieser Richtlinien entsprechen, können bezuschusst werden, soweit die teilnehmende Tagespflegeperson für das Kreisjugendamt Coesfeld tätig ist. Die Höhe des Zuschusses beträgt 60 % der Gesamtkosten. Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Die Förderung ist in der Regel mindestens vier Monate vor Beginn des Kurses beim Jugendamt zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Sofern Teilnehmer/innen aus den Zuständigkeitsbereichen mehrerer Jugendämter an einem Qualifizierungskurs teilnehmen, erfolgt die Bezuschussung durch das Jugendamt des Kreises Coesfeld entsprechend der tatsächlichen Teilnehmerzusammensetzung anteilig.

Bis zu einer Jahresfördersumme von 30.000 EUR für alle Bildungsträger entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes über die Förderung. Wird dieser Betrag, z.B. aufgrund weiterer Kursangebote, überschritten, ist eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses über die Gewährung zusätzlicher Förderbeträge erforderlich.

2.7 Wie wird die Qualität der Betreuung auf Dauer gesichert?

Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, an einer Weiterqualifizierung, Fortbildung oder Erfahrungsaustausch für Tagespflegepersonen mit einem Mindeststundenumfang von 15 Stunden teilzunehmen (z.B. Erste-Hilfe Kurs, themenbezogenen Fortbildungen der Familienbildungsstätten oder anderer anerkannter Bildungsträger). Die Teilnahme ist nachzuweisen.

2.8 Befristung und Neubeantragung der Pflegeerlaubnis

Eine Pflegeerlaubnis ist gem. §43 SGBVIII auf fünf Jahre befristet. Nach Ablauf kann eine neue Pflegeerlaubnis beantragt werden. Für die Neubeantragung und Gewährung einer finanziellen Förderung gemäß der Qualifizierungsstufen ist neben der Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG und einer ärztlichen Bescheinigung, der Nachweis über die Teilnahme an einem Auffrischkurs Erste Hilfe und der Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen (mindestens 15 Stunden pro Kalenderjahr) erforderlich. Nach Vorlage der entsprechenden Nachweise und bei Erfüllen der weiteren Voraussetzungen für die Erteilung kann eine neue Pflegeerlaubnis entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erteilt werden.

3. Zusammenschluss von Tagespflegepersonen – Großtagespflegestelle

3.1 Definition

Nach § 4 KiBiz können sich Tagespflegepersonen zusammenschließen. Dabei können höchstens neun Kinder insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Vor allem bei der Altersgruppe der 0 – 3 jährigen Kinder ist darauf zu achten, dass die Kinder eine feste Bezugsperson während der gesamten Betreuungszeit haben.

3.2 Qualifikation der Tagespflegepersonen

Bei der Betreuung von bis zu neun Kindern müssen beide Tagespflegepersonen eine Qualifizierung der Qualifizierungsstufe 2 nach den Vorgaben des DJI Curriculums nachweisen (s. Ziffer 4.2 dieser Richtlinien). Sollte in Ausnahmefällen eine der Tagespflegepersonen nur über eine vorläufige Pflegeerlaubnis verfügen, ist die Zahl der zu betreuenden Kinder angemessen zu reduzieren.

Eine sozialpädagogische Ausbildung mindestens eines Verbundpartners wird empfohlen.

3.3 Anforderungen an Räumlichkeiten

- Ein Zusammenschluss kann stattfinden in geeigneten angemieteten oder nicht privat genutzten Räumen. Bevorzugt sollten sich die Räume im Erdgeschoss oder in der 1. Etage befinden. Soll die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung stattfinden, so ist der Landschaftsverband Westfalen Lippe einzubeziehen.

- Eine Einbeziehung der Gesundheits- und Bauaufsichtsbehörde ist erforderlich, eine Einbeziehung der Lebensmittelüberwachungsbehörde bei Großtagespflegestellen ratsam.
- Zumindest einer der Verbundpartner sollte in der Lage sein, ein Ganztagsangebot (ca. 45 Wochenstunden) gewährleisten zu können, wenn Eltern diesen Bedarf deutlich machen.
- Die Großtagespflegestelle muss über einen ausreichend großen Gruppen- und Spielraum, sowie über einen Ruheraum verfügen.
- Für jedes Kind unter drei Jahren ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
- Kinder, die nach der Schule betreut werden, benötigen einen geeigneten Platz zur Erledigung der Schularbeiten.
- Anregungen und Möglichkeiten zur Bildung sind im KiBiz vorgesehen und sollten in einem entsprechenden Gruppenraum ausgeführt werden können.
- Ein Platz für gemeinsame Mahlzeiten gehört zur Ausstattung.
- Wenn kein eigener Garten dazu gehört, sollte ein Spielplatz oder Park gut erreichbar sein.

3.4 Fachliche Ausgestaltung

Vor Einrichtung einer Großtagespflegestelle ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Tagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept vorzulegen, in dem auch Aussagen über die Durchführung der vorgesehenen Kinderbetreuung gemacht werden müssen. Inhalte sollten zum Beispiel die Ziele der vorgesehenen Tagespflegestelle, Altersgruppe der Kinder, zeitliches Angebot und möglicher Tagesablauf sein.

Darüber hinaus ist die Vorlage eines Finanzierungskonzeptes erforderlich, um den längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

4. Finanzielle Förderung

4.1 Wann erhält die Tagespflegeperson eine Geldleistung?

Die Tagespflegeperson erhält vom Kreisjugendamt Coesfeld eine Geldleistung, wenn

- das betreute Kind im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld wohnt (gewöhnlicher Aufenthaltsort im Sinne des § 30 Abs. 3 SGB I),
- die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist,
- die Kindertagespflege im Sinne von Punkt 1.4 dieser Richtlinien erforderlich ist,
- die Vermittlung der Tagespflegeperson entsprechend Punkt 1.6 dieser Richtlinien erfolgte,
- von den/dem Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ein Antrag auf finanzielle Förderung der Kindertagespflege gestellt wird.

Bei außerhalb des Zuständigkeitsbereichs wohnenden Tagespflegepersonen wird eine Eignungsbestätigung (z.B. Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege) des für sie zuständigen Jugendamtes angefordert.

Bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Erforderlichkeit von Kindertagespflege durch die Vorlage entsprechender Nachweise (Schulbescheinigungen, Arbeitszeitnachweise durch Arbeitgeber o.ä.) zu belegen. Entsprechende Veränderungen sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Die Geldleistung wird monatlich entsprechend dem vom Kreisjugendamt Coesfeld erstellten Bewilligungsbescheid, der erst nach Vorlage vollständiger Antragsunterlagen gefertigt werden kann, gewährt. Rückwirkend ist eine Bewilligung nur für Zeiträume ab Eingang des schriftlichen Antrages beim Kreisjugendamt Coesfeld möglich.

4.2 Welche Leistung erhält eine Tagespflegeperson?

Die Geldleistung an die Tagespflegeperson beinhaltet:

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung, sofern die Unfallversicherung aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson abgeschlossen wurde (hierbei wird max. eine Leistung in Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung als angemessen angesehen - selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert; zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege),
- d) die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen Rentenversicherungsbeitrages aus den Einkünften der Kindertagespflege erstattet. Die Beurteilung der Angemessenheit orientiert sich bei nicht rentenversicherungspflichtigen Tagespflegepersonen an den Regelungen über geringfügige Beschäftigungsverhältnisse am Arbeitsmarkt) und
- e) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Als angemessen gelten zunächst Aufwendungen bis zur Höhe des allgemeinen Mindestbeitrages für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Sind Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wegen der familiären Situation der Tagespflegeperson (z.B. bei privater Krankenversicherung des Ehegatten) höher als der allgemeine Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, so gelten diese als angemessen, wenn sie einen vergleichbaren Versicherungsschutz gewährleisten.

Grundsätzlich wird die Geldleistung an die jeweilige Tagespflegeperson ausgezahlt. Befindet sich die Tagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der Geldleistung mit Einverständnis der Tagespflegeperson auch an deren Arbeitgeber erfolgen.

Die Höhe der Geldleistung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung ist gestaffelt nach der Qualifikation der Tagespflegeperson. Hierbei wird zwischen den folgenden zwei Qualifizierungsstufen unterschieden:

Qualifikationsstufe 1

- geeignete Tagespflegepersonen, die eine Qualifizierungsmaßnahme mit 80 Unterrichtsstunden absolviert haben, und
- Tagespflegepersonen, für die Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Eignung nach Ziffer 2.4 getroffen wurden (z.B. bei noch laufender Teilnahme an Qualifizierungskursen)

Qualifikationsstufe 2

- geeignete Tagespflegepersonen mit abgeschlossener Qualifizierung im Umfang von 160 Stunden nach Ziffer 2.5, und

- sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung, die als Tagespflegeperson tätig sind

4.3 Wie hoch ist die Geldleistung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung?

I. Höhe der Geldleistung

Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach dem notwendigen Betreuungsumfang. Dieser orientiert sich am individuellen Bedarf des Kindes.

Die Geldleistung wird je betreutem Kind auf Basis der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungsleistung ermittelt. Bei der Angabe der notwendigen Betreuungszeiten im Antrag können Zeiten für die Übergabe der Kinder von täglich 15 Minuten, maximal jedoch eine Stunde pro Woche, berücksichtigt werden.

Die monatlichen Pauschalbeträge, unterteilt nach den oben erläuterten Qualifizierungsstufen, sind in der Anlage zu diesen Richtlinien dargestellt.

Bei der Betreuung eines Kindes mit Behinderung oder eines Kindes, das von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist, und bei dem dieses von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird ein Aufschlag von 50 % pro Stunde gewährt, sofern die Tagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.

II. Sonderregelungen

Es gelten folgende Sonderregelungen:

- **Randzeitenbetreuung**
Randzeit meint die Zeit zwischen 05:00 Uhr und 07:30 Uhr morgens und von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr am Abend. Während dieser Zeit wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Geldleistung gewährt. Die Zahlung einer Geldleistung für die Betreuung während der Randzeiten setzt voraus, dass die Betreuung für diese Zeiten aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich ist.
- **Übernachtbetreuung**
Eine während der Nachtstunden (zwischen 22:00 Uhr am Abend und 5:00 Uhr morgens) mehr als 10 Stunden wöchentlich erfolgende Betreuung wird bei der Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit nur zu 50%, bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des betreuten Kindes zu 75 %, berücksichtigt. Die Zahlung einer Geldleistung für die Betreuung während der Nachtzeiten setzt voraus, dass die Betreuung für diese Zeiten aus schulischen oder beruflichen Gründen erforderlich ist.
- **Eingewöhnungsphase**

Für die Eingewöhnungsphase erhält die Tagespflegeperson eine einmalige pauschale Zahlung pro Kind. Bis zum Schulbesuch des zu betreuenden Kindes werden pauschal 20 Wochenstunden à 5,00 € bewilligt, ab dem Schulbesuch des zu betreuenden Kindes pauschal 20 Wochenstunden à 2,50 €. Wird das Kind in einer

Großtagespflegestelle betreut, besteht bei einem Wechsel der Betreuungsperson innerhalb dieser Großtagespflegestelle kein Anspruch auf eine erneute Zahlung.

- Elterngespräche und Bildungsdokumentation

Für Elterngespräche und Bildungsdokumentationen werden pauschal 8 € pro Monat bei Qualifikationsstufe I und 10 € pro Monat bei Qualifikationsstufe II gewährt, soweit die wöchentliche Betreuungsdauer mindestens 5 Stunden pro Kind beträgt.

- Investitionskostenzuschuss bei Großtagespflegestellen

Bei Großtagespflegestellen in fremden Räumen wird ein Investitionskostenzuschuss von 500 € pro eingerichtetem Platz gewährt. Wenn und soweit eine entsprechende Förderung mit sonstigen öffentlichen oder privaten Fördermitteln erfolgt, tritt die Förderung des Kreisjugendamtes im Umfang der gewährten Drittmittel zurück.

- Mietkostenzuschuss bei Großtagespflegestellen

Bei Großtagespflegestellen in angemieteten, fremden Räumen wird gegen Vorlage des Mietvertrages ein Zuschuss von 500 €/Monat gewährt.

4.4 Was passiert, wenn Zeiten ohne Betreuung entstehen?

Wird das Kind bis zu einem Zeitraum von 30 Tagen (bei einer Betreuung von 5 Tagen pro Woche, ansonsten anteilig) während eines Jahres aufgrund von Tatsachen nicht betreut, die durch die Tagespflegeperson zu vertreten sind (z.B. Urlaub, Krankheit, Kuren, usw. der Tagespflegeperson) und wird mindestens ein Betreuungszeitraum von sechs Monaten erreicht, erfolgt keine Kürzung der Tagespflegeleistung. Gleiches gilt daneben für einen Zeitraum von bis zu 10 Krankheitstagen des Tagespflegekindes.

4.5 Vertretungsregelung

Eine Tagespflegeperson, der eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII erteilt wurde, kann im Einzelfall nach vorheriger Rücksprache mit und Genehmigung durch das Jugendamt bei Ausfall einer anderen Tagespflegeperson, wenn die räumlichen Voraussetzungen und die persönliche Eignung der Tagespflegeperson dieses zulassen, zusätzliche Kinder betreuen. Dies gilt für maximal 2 Kinder über die erteilte Pflegeerlaubnis hinaus und in der Regel nicht länger als 4 Wochen. Auch in diesen Vertretungsfällen dürfen nicht mehr als fünf bzw. bei einer Großtagespflegestelle mehr als neun Kinder gleichzeitig anwesend sein.

Bei selbst organisierten Vertretungen ist die finanzielle Entschädigung selbst zu regeln. Wenn das Jugendamt eine geeignete Vertretung vermitteln soll, ist dieses rechtzeitig – mindestens 4 Wochen im Voraus - über den Vertretungsfall zu informieren.

4.6 Ausschluss privater Zuzahlungen

Über die Beträge nach Ziffer 4.2 hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Erziehungsberechtigten gem. § 23 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz nicht zulässig und werden bei der Berechnung der Geldleistungen nach Ziffer 4.2 Buchst. c) bis e) nicht berücksichtigt. Die Erstattung der Aufwendungen für Versicherungsbeiträge erfolgt ausschließlich nach dem Betrag gemäß Ziffer 4.2 Buchst. b).

Sollten gleichwohl unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen des Kreises Coesfeld nach Ziffer 4.2.

4.7 Müssen Eltern einen Kostenbeitrag zahlen?

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege nach wird gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben.

Das Nähere regelt die Satzung des Kreises Coesfeld über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 19.12.2007 in der aktuellen Fassung.

Die Erhebung eines Verpflegungsentgelts, eine etwaige Naturalgestellung oder die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten und barer Auslagen sind zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Erziehungsberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

4.8 Wann endet die finanzielle Förderung der Kindertagespflege?

Die Erhebung eines Verpflegungsentgelts, eine etwaige Naturalgestellung oder die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten und barer Auslagen sind zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Vorgaben hinsichtlich der angemessenen Höhe des Verpflegungsentgeltes erfolgen nicht. Diese Beträge entrichten die Erziehungsberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

4.9 Wer entscheidet bei besonderen Fallkonstellationen?

Die Verwaltung des Jugendamtes wird ermächtigt, in besonders gelagerten Einzelfällen, die von den Regelungen dieser Richtlinien nicht ausreichend berücksichtigt werden, über Art und Umfang der finanziellen Förderung

- bis zu einem monatlichen Förderbetrag von 200,00 EUR je betreutem Kind oder
- bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 EUR im Jahr

nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Art und Umfang der Einzelfallentscheidungen werden dokumentiert, um regelmäßig zu prüfen, ob generelle Regelungen in diese Richtlinien aufzunehmen sind.

5. Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

Tagespflegepersonen wie auch die Personensorgeberechtigten haben das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

Hierzu zählen unter anderem:

- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder oder in der wöchentlichen Betreuungszeit,
- Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen, soweit die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson ausgeübt wird,
- Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung,
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder,
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und
- Aufgabe/Beendigung der Kindertagesbetreuung.

Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung eines Kindes durch Vorlage einer von beiden Seiten unterschriebenen Erklärung nachzuweisen. Beginn und Umfang der Kindesbetreuung können auch durch Vorlage der Kopie eines Betreuungsvertrages nachgewiesen werden.

6. Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten am 01.01.2015 in Kraft, gleichzeitig verlieren die „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Coesfeld“ vom 01.08.2013 ihre Gültigkeit.

7. Rechtliche Grundlagen

SGB VIII: Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022)

KiBiz: Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 (SGV NRW 216) in der aktuell geltenden Fassung

Elternbeitragssatzung Kreis Coesfeld: Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern des Kreises Coesfeld, in der aktuell geltenden Fassung